

### Einschränkung des Lichtverbrauchs.

In Anknüpfung an die Bundesratsverordnung vom 11. Dezember d. J. über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln wird in einem Rundschreiben des Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten darauf hingewiesen, dass die für die Durchführung jener Verordnung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden müssen. Um den Lichtverbrauch in gewissem Umfange einzuschränken, ist aber nicht nur der durch die Bundesratsverordnung begründete Zwang, sondern auch die bereitwillige Mitwirkung aller Privatpersonen, Hausbesitzer und des ganzen Publikums unerlässlich. Ein unmittelbarer Zwang zur Sparsamkeit wird auf sie vorläufig nicht ausgeübt werden, man setzt aber durch die gegebenen Richtlinien zu einer sparsamen Verwendung der Beleuchtungsmittel und Brennstoffe herangezogen. Die Munitionsherstellung erfordert große Kohlenmengen, deren prompte Lieferung durch die Transporterschwerungen behindert wird. Der private Kohlenbedarf für Heizzwecke und zur Beschaffung von Beleuchtungsmitteln kann nicht auch in dieser Beziehung vor jeder Beeinträchtigung gesichert sein.